

ARTIKEL 1 ALLGEMEINES

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Wartungsverträge der Firma **Kilowatt24 AG, Weinfelderstrasse 119, CH-8580 Amriswil TG** nachfolgend „Kilowatt24“ genannt und an deren Kunden nachstehend „Auftraggeber“ genannt in der Schweiz. Mit der Unterzeichnung des Wartungsvertrags anerkennt der Auftraggeber ausdrücklich diese Bedingungen.
- Abweichende, namentlich die Übernahme von anderen allgemeinen Bedingungen, auftragsbereihere Einkaufsbedingungen usw. sind nur rechtswirksam, wenn sie von der Kilowatt24 schriftlich bestätigt werden.
- Für alle weiteren Bedingungen, die nicht speziell aufgeführt sind, gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Kilowatt24.
- Diese Bestimmungen **gelten ab 01. Januar 2024** und ersetzen alle bisherigen Allgemeinen Bedingungen für Serviceleistungen von der Kilowatt24.

ARTIKEL 2 LEISTUNGEN

- Der Auftraggeber kann zwischen mehreren Angeboten „Wartungsprogrammen“ wählen. Pro Maschine wird ein Vertrag abgeschlossen. Es gelten die im Angebot beschriebenen Bedingungen.
- Die Kilowatt24 ist berechtigt, die Bedingungen und Leistungen jederzeit zu ändern. In diesem Fall informiert die Kilowatt24 den Auftraggeber vorgängig. Bei wesentlichen Änderungen der Leistungen von der Kilowatt24 kann der Auftraggeber den Vertrag mit der Kilowatt24 ausserordentlich kündigen. Ohne Widerspruch des Auftraggebers innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Leistungsänderung erklärt sich der Auftraggeber mit den geänderten Bedingungen einverstanden.

ARTIKEL 3 LEISTUNGSERBRINGUNG

- Die Kilowatt24 führt die Leistungen gemäss Leistungsbeschreibung im Wartungsvertrag plus/minus 5 Wochen nach den jeweils anerkannten Wartungsintervallen aus. Die Kilowatt24 berücksichtigt dabei die gesetzlichen Bestimmungen, anwendbaren Normen und die Vorgaben der Motorenherstellern.
- Sofern in den Wartungsvertrag nichts anderes vereinbart worden ist, erbringt die Kilowatt24 die Leistungen von Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 07:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr. Die Kilowatt24 setzt geschulte Techniker ein und hält Werkzeuge und Messwerkzeuge bereit, die für die Ausführung der beschriebenen Leistungen erforderlich sind.

ARTIKEL 4 LEISTUNGSAUSSCHLÜSSE

- Folgende Leistungen sind in den Wartungsmodulen ausgeschlossen:
 - Instandhaltungsarbeiten aufgrund höherer Gewalt, unsachgemässe bzw. fehlerhafte Behandlung der Maschine(n) durch Anlagenbetreiber, Überlastung oder Vandalismus, Einwirkung von Feuer, Wasser, Bruch, Frost, Korrosionen, Feuchtigkeit oder Überspannungsschäden, die durch den Anlagenutzer entstanden sind;
 - Technische Verbesserungen, Beseitigungen von Schwachstellen oder Änderungen der Maschine, auch wenn aufgrund neuer Vorschriften erforderlich oder von den zuständigen Überwachungsstellen empfohlen oder angeordnet worden;
 - Verschleiss- und Ersatzteile sowie die fachgerechte Entsorgung (z.B. Motorenöl)
 - Oberflächenbehandlung von Maschinenteilen;
 - Umbau oder Modernisierung der Maschine;
 - Nachträgliche Abgasmessungen und technische Änderungen;
 - Wartungsarbeiten an externen Maschinenteilen;
 - Reinigung von dem Partikelfilter System (Regeneration Abgassystem) oder Auswechseln von Partikelfilter;
 - Überprüfung von Wirkungsgrad und Leistung der Maschine;
 - Sämtliche Arbeiten bei der die Kilowatt24 nicht gewährtem Zugang zur Maschine hat.
- Reparaturaufwände, Störungsdienst oder periodische Serviceleistungen gemäss Angaben Motorenhersteller, werden nach den gültigen Regieansätzen oder schriftlicher Offerte ausgeführt.

ARTIKEL 5 IMMATERIALGÜTERRECHTE

- Alle Immaterialgüterrechte an der Maschine einschliesslich jener an der Steuerungssoftware, welche den Routinebetrieb, die Wartung und die Reparaturen ermöglicht, sind Eigentum der Kilowatt24. Die Kilowatt24 ist berechtigt, die Steuerungssoftware zu aktualisieren. Dies schliesst die Behebung von Defekten und geringfügigen Verbesserungen ein. Die Kilowatt24 ist berechtigt, zusätzliche Maschinen und / oder Software zu installieren und diese, sofern geeignet, mit den Kilowatt24 Wartungsgeräten zu verbinden, um die Funktionalität der installierten Steuerungssoftware zu verbessern. Zusatzgeräte und / oder ein Fernüberwachungssystem sofern von der Kilowatt24 geliefert und / oder zusätzliche Software bleiben im Eigentum von der Kilowatt24 und können bei Beendigung des Wartungsvertrages wieder deaktiviert oder entfernt werden. Die Kilowatt24 ist berechtigt, ein Fernüberwachungssystem zu installieren, das die Kilowatt24 den Zugang zur Steuerungssoftware zwecks Herunterladen, Gebrauch und Aktualisierung der Daten, die Beschaffung von Schnittstellen-Informationen sowie den Zugriff auf Protokolle erlaubt.

ARTIKEL 6 DATENSCHUTZ

- Im Zusammenhang mit der Wartung kann die Kilowatt24 Personendaten (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Nutzung von Kilowatt24-Angeboten, Nutzungsdaten der Maschine von Kilowatt24 u.u.) des Auftraggebers nach den anwendbaren Datenschutzbestimmungen bearbeiten. Mit Unterzeichnung dieses Wartungsvertrags erklärt sich der Auftraggeber mit der Bearbeitung dieser Personendaten einverstanden. Sofern die Kilowatt24 durch die Leistungserbringung Personendaten weiterer Personen bearbeitet, verpflichtet sich der Auftraggeber, dafür zu sorgen, die betroffenen Personen über die Datenbearbeitung durch die Kilowatt24 zu informieren und, sofern notwendig, die entsprechenden Einwilligungen einzuholen. Die Kilowatt24 kann vom Auftraggeber jederzeit die Herausgabe entsprechender Nachweise verlangen.

ARTIKEL 7 VERSICHERUNG

- Personalversicherung:** Die Kilowatt24 übernimmt für das von ihr entsandte Personal die gesetzlichen Versicherungen für Krankheiten und Unfälle, inklusive Haftpflicht. Der Kunde haftet für sein eigenes Personal und für Drittpersonen.
- Transport & Sachversicherung:** Bei Serviceleistungen durch das Personal der Kilowatt24 versichert der Auftraggeber Material und andere Lieferungen vom Zeitpunkt des Abgangs ab Werk bis zur Beendigung des Einsatzes gegen Wetter-, Wasser- und Feuerschäden, Beschädigungen durch Dritte oder andere Schäden.
- Elementarschaden & Diebstahl:** Der Auftraggeber ist verpflichtet die Maschine(n) gegen Elementarschäden, Maschinenbruch und Diebstahl zu versichern.

ARTIKEL 8 ABNAHME DER WARTUNGSLEISTUNGEN

- Die Wartungsleistungen sind beendet und abnahmebereit, wenn die gewartete Maschine(n) genutzt werden können. Dies gilt auch dann, wenn unwesentliche Teile fehlen, Nacharbeiten erforderlich sind oder wenn Maschinen aus Gründen, welche die Kilowatt24 nicht zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden können. Sobald dem Auftraggeber die Maschine als abnahmebereit gemeldet werden, hat er die Wartungsleistungen sofort zu prüfen und der Kilowatt24 allfällige Mängel innerhalb 5 Arbeitstagen schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt die Leistung als genehmigt.

ARTIKEL 9 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- Der Auftraggeber gewährt der Kilowatt24 zur Ausführung der Leistungen zu den jeweils vereinbarten Arbeitszeiten Zutritt zu allen Teilen der Maschine(n). Der Auftraggeber informiert die Kilowatt24 rechtzeitig, 3 Tage vor dem Ausführungstermin, über Abbruch, Zerstörung oder längerfristige Stilllegung der Maschine, wobei im letzteren Fall Massnahmen gegen Stillstandschäden zu empfehlen sind. Wenn die Ausführung ohne die Kilowatt24 Verschulden und keiner rechtzeitigen Information durch den Auftraggeber, nicht getätigt werden kann, wird für die entstandenen Untriebskosten ein Betrag von CHF 150.- exkl. MwSt. in Rechnung gestellt. Ferner teilt der Auftraggeber der Kilowatt24 unverzüglich ihm bekannt gewordene Schäden sowie Änderungen der Betriebsbedingungen mit. Der Auftraggeber ist für allfällige Fremdinstallationen verantwortlich.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Eigentümerwechsel der Maschine, alle Rechte und Pflichten aus diesem Wartungsvertrag auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Bei Eigentümerwechsel kann die Kilowatt24 nach freiem Ermessen den Wartungsvertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist auf das Monatsende auflösen und eine Gebühr für die vorzeitige Beendigung verlangen.
- Löst die Kilowatt24 bei Eigentümerwechsel den Vertrag nicht auf, bleibt der neue Auftraggeber bis zum Ende der Mindestlaufzeit verpflichtet. Im Falle eines Übertrags des Vertrags auf einen neuen Eigentümer bleibt der Vertragspartner während 3 Monaten nach Übertragung für sämtliche Forderungen von der Kilowatt24 aus diesem Vertrag zusammen mit dem neuen Vertragspartner solidarisch haftbar.

ARTIKEL 10 WARTUNGSPREIS

- Zahlungsvereinbarung:** Im Vertragspreis sind die nach dem Vertrag beschriebenen Leistungen inkl. Fahrzeug Pauschale und Arbeitszeiten enthalten. Die Vertragskosten sind im Wartungsvertrag als jährliche Kosten ausgewiesen diese sind jeweils für ein Vertragsjahr im Voraus zu entrichten. Sämtliche Forderungen von der Kilowatt24 gegenüber dem Auftraggeber sind innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung vollständig zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug ist die Kilowatt24 berechtigt, die Leistungen auszusetzen und eine Mahngebühr vom Auftraggeber zu erheben.
 - Anpassung des Wartungspreises:** Der Vertragspreis entspricht den bei Abschluss des Vertrages gültigen Kosten. Die Kilowatt24 ist nach Abschluss des Vertrags berechtigt, insbesondere bei für die Kilowatt24 selbst gestiegenen Kosten, Preisanpassungen vorzunehmen. Widersetzt sich der Auftraggeber einer nachträglichen Preisanpassung innert 30 Tagen nach deren Ankündigung durch die Kilowatt24, steht ihm ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Preisanpassung von Seiten des Auftraggebers als angenommen. Der Auftraggeber trägt im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende Steuern und Gebühren.

ARTIKEL 11 HAFTUNG

- 11.1 Die Kilowatt24 haftet für die getreue und sorgfältige Erbringung der Leistungen gemäss Wartungsvertrag, die Kilowatt24 haftet insbesondere für Fehler bzw. Unterlassung von Leistungen, die Sie gemäss dem Wartungsvertrag zu erbringen hat. Die Haftung von der Kilowatt24 ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 11.2 Führt der Auftraggeber, dessen Beauftragter oder Drittpersonen ohne vorgängige Zustimmung von der Kilowatt24 irgendwelche Arbeiten an der erwähnten Maschine(n) aus, so lehnt die Kilowatt24 jegliche Haftung ab. Um die Sicherheit und den Betrieb der Maschine nach einem solchen Eingriff wieder zu gewährleisten, kann die Kilowatt24 auf Kosten des Auftraggebers eine Zustandsanalyse durchführen. Die Kilowatt24 haftet nicht für Ausfälle, Schwankungen oder Veränderungen die den Betrieb der Maschine beeinträchtigen, unabhängig der Ursache.

ARTIKEL 12 MÄNGEL

- 12.1 Die Kilowatt24 gewährt, anstelle der gesetzlichen Gewährleistung, auf die ausgeführten Arbeiten gemäss diesem Vertrag eine eingeschränkte Gewährleistung, sofern der Auftraggeber allfällige Mängel innert 5 Tagen nach deren Entdeckung bzw. längstens 30 Tage nach letzter Leistungserbringung von der Kilowatt24 an die Kilowatt24 schriftlich mitteilt. Die Kilowatt24 entscheidet nach freiem Ermessen über die Art der Mängelbeseitigung. Die Gewährleistung beschränkt sich auf die jeweils von der Kilowatt24 ausgeführten Arbeiten. Ausgeschlossen von dieser Gewährleistung sind Leistungseinbussen u.dgl., die auf normale Abnutzung oder vorbestehende Mängel zurückzuführen sind oder die während des Zahlungsverzugs des Auftraggebers bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher ausstehender Forderungen von der Kilowatt24 entstehen. Die Gewährleistung erlischt in jedem Falle, sofern der Auftraggeber Arbeiten der Maschine durch Dritte ausführen lässt oder zum Zeitpunkt der Anzeige eines Mangels der Wartungsvertrag durch den Auftraggeber nicht mehr besteht. Im Übrigen ist die gesetzliche Gewährleistung für Mängel explizit ausgeschlossen.

ARTIKEL 13 VERTRAGSLAUFEIT

- 13.1 Die Mindestvertragsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern der Auftraggeber nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist der Verlängerung widersprochen hat.

ARTIKEL 14 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 14.1 Alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten unterliegen dem materiellen schweizerischen Recht. Unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Hauptsitz von der Kilowatt24 in Amriswil TG.

ARTIKEL 15 MITGELDENDE UNTERLAGEN

- 15.1 Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Kilowatt24 siehe: www.kilowatt24.ch/agb